

RS UVS Wien 1991/07/11 03/15/268/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.1991

Rechtssatz

Einem Organ der Straßenaufsicht ist aufgrund seiner besonderen Schulung und Straßendienst Erfahrung ein verlässliches Urteil beim Schätzen zuzubilligen.

Schlagworte

überhöhte Fahrgeschwindigkeit, Schätzen der Geschwindigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at